

ABC

DES FREIWILLIGEN SOZIALEN JAHRES/ DIAKONISCHEN JAHRES 2009 - 2010

Das Freiwillige Soziale Jahr ist ein vom Gesetzgeber geregeltes und gefördertes Programm. Es wird nach dem → „**Gesetz von Jugendfreiwilligendiensten**“ von einem durch dieses Gesetz autorisierten → **Träger** durchgeführt.

Das Diakonische Jahr ist das Freiwillige Soziale Jahr der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Anleitung

In der Einsatzstelle wird eine Person benannt, die die Anleitung für die Freiwilligen verantwortet und durchführt.

Die Anleiterin / der Anleiter

führt die Freiwilligen in die konkrete praktische Arbeit auf der Station, Gruppe oder dem Arbeitsbereich ein. Anleitende benennen bei Abwesenheit eine Vertretung.

Sie/er

- gestaltet die ersten Arbeitstage und erstellt einen Einarbeitungsplan ggf. zusammen mit der/ dem Freiwilligen.
- Sie/er hat die fachliche Anleitung sowie die Verantwortung für die Einarbeitung und Begleitung im FSJ/DJ.
- Sie / er führt die Anleitungsgespräche und die Gespräche zur Erst-, Zwischen- und Endauswertung durch.

Ansprechpartnerin / Ansprechpartner

Die Einsatzstelle benennt für die Freiwilligen eine Ansprechpartnerin, einen Ansprechpartner. Sie/ er ist eine Person in der Einsatzstelle, die in der Regel nicht in den konkreten Arbeitsablauf auf einer Station bzw. Gruppe oder Arbeitsbereich eingebunden ist in der Freiwillige arbeiten. Sie / er ist

- Ansprechpartnerin / Ansprechpartner für die Freiwilligen im FSJ/DJ in Fragen, die nicht die konkrete fachliche Arbeit betreffen.
- vermittelt bei Konflikten, die auf der Station, Gruppe, im Arbeitsbereich oder beim Zusammenleben und – arbeiten in der Einsatzstelle entstehen.
- Sie / er organisiert Zusammentreffen und Fortbildungen für die Freiwilligen und führt diese gegebenenfalls auch durch.

**Evangelische Landeskirche in Baden
Diakonisches Jahr / FSJ**

Blumenstraße 1-7; 76133 Karlsruhe; Telefon (0721) 9175461, Fax 0721)9175479 diakjahr.afkj@ekiba.de

Arbeitslosigkeit nach dem FSJ/DJ

Freiwillige im FSJ/DJ sind arbeitslosenversichert. Sie haben somit nach einem FSJ/DJ, das 12 Monate gedauert hat, Anspruch auf Arbeitslosengeld. Ist nach dem FSJ/DJ eine Arbeitslosigkeit absehbar, muss die Freiwillige / der Freiwillige, um den Anspruch lückenlos zu erhalten, die voraussichtliche Arbeitslosigkeit **drei Monate** vor Ende des FSJ/DJ beim Arbeitsamt anzeigen.

Arbeitsmedizinische Fürsorge

Freiwillige im FSJ/DJ müssen unter dem Gesichtspunkt der arbeitsmedizinischen Fürsorge genauso behandelt werden wie die regulären Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einsatzbereich.

Die arbeitsmedizinische Betreuung wird wie folgt geregelt:

a) die allgemeine Einstellungsuntersuchung / Vorsorgeuntersuchung

Diese Untersuchung ist bei allen neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern - unabhängig vom Einsatzgebiet – vorgesehen. Sie muss in den ersten Tagen / Wochen durchgeführt werden. Die **Vorsorgeuntersuchung** wird durch das Arbeitssicherheitsgesetz vorgegeben und soll die Eignung für die angestrebte Befähigung abklären.

Die Einstellungsuntersuchung beinhaltet mehr als die Vorsorgeuntersuchung, da der allgemeine Gesundheitszustand im weiteren Sinne auf eine Eignung untersucht wird. Die Vorsorgeuntersuchung wird vom → Träger des FSJ/DJ sichergestellt. Die **Einstellungsuntersuchungen** in den ersten Tagen / Wochen nach dem FSJ/DJ Beginn müssen von der Einsatzstelle initiiert werden, die auch die entstehenden Kosten trägt. Für den Einsatz in besonders sensiblen Bereichen (Pflege, Umgang mit Lebensmitteln) sieht der Gesetzgeber gesonderte Untersuchungen und Schutzmaßnahmen vor.

b) Untersuchung beim Einsatz in infektionsgefährdeten Bereichen:

Diese Untersuchung ist für alle in der Pflege Mitarbeitenden verpflichtend. Empfehlenswert ist auch eine Hepatitis-B-Impfung, die jedoch das Einverständnis der Betroffenen voraussetzt. Ohne Impfschutz darf eine Freiwillige, ein Freiwilliger nicht in der Pflege bzw. im Kontakt mit Infizierten eingesetzt werden.

c) Untersuchung bei Einsatz in der Küche, mit Lebensmitteln, im Service:

Für die Freiwilligen in diesen Einsatzgebieten ist eine Untersuchung nach dem Bundesseuchengesetz vorgesehen.

Die Einsatzstellen sorgen für eine lückenlose und den jeweiligen Vorschriften gemäße arbeitsmedizinische Betreuung und tragen die Kosten dafür.

Arbeitsschutzbestimmungen

Auf eine Tätigkeit im Rahmen eines FSJ/DJ finden die Arbeitsschutzbestimmungen Anwendung. Dies umfaßt besonders den Arbeitsschutz, den Arbeitsstättenchutz, den Frauen- und Mutterschutz und den → **Jugendarbeitsschutz**.

Arbeitsunfähigkeit (Krankheit)

Bei Krankheit ist die Freiwillige, der Freiwillige verpflichtet, **unverzüglich die Einsatzstelle** zu benachrichtigen. Die Arbeitsunfähigkeit ist in der Regel spätestens am dritten Tag einer Krankheit vom Arzt zu bescheinigen.

- Erkrankt die Freiwillige, der Freiwillige in der Zeit, in der sie in der **Einrichtung arbeitet**, so ist die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung der **Einsatzstelle** vorzulegen. Diese leitet das Original umgehend an den → **Träger** des FSJ/DJ weiter.
- Erkrankt die Freiwillige / der Freiwillige während der **Seminarzeit** ist die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung von ihr / ihm direkt an den → **Träger** zu senden.

Arbeitsunfall

Ein Arbeitsunfall ist unverzüglich von der Einsatzstelle an die für sie zuständige Berufsgenossenschaft zu melden. Ein Unfall auf dem direkten Arbeitsweg und während der Seminare gilt ebenfalls als Berufsunfall.

Arbeitszeit

Die Arbeitszeit der Freiwilligen richtet sich nach der in der Einsatzstelle geltenden Arbeitszeit. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt auf der Grundlage einer Fünftagewoche mindestens 39,0 Stunden, in manchen Einsatzstellen auch 40 Stunden.

- Wochenenddienste können im Rahmen der Dienstpläne abgeleistet werden. Die Freiwillige, der Freiwillige sollte jedes zweite Wochenende dienstfrei haben bzw. zwei dienstfreie Wochenenden pro Monat.
- Bei Freiwilligen unter 18 Jahren findet das → **Jugendarbeitsschutzgesetz** Anwendung. Nach dem → **Jugendfreiwilligendienstgesetz** ist es nicht möglich, Überstunden finanziell abzugelten. Für geleistete Überstunden erhalten die Freiwilligen einen Freizeitausgleich.

Ausweis

Die / der Freiwillige erhält zu Beginn des FSJ/DJ einen Ausweis. In der Regel lassen sich damit die gleichen Vergünstigungen erzielen wie mit einem SchülerInnen und StudentInnen ausweis (gilt nicht für DB und bestimmte Verkehrsverbände).

Bahncard

Der → **Träger** empfiehlt den Einsatzstellen den Freiwilligen eine Bahncard 25 zu erstatten, um die Fahrten zu den Seminaren zu verbilligen. Kombiniert man die Bahncard 25 mit anderen Sparangeboten der Bahn ist der Fahrpreis bis zu 60% günstiger als die reguläre Fahrkarte. Ein Anspruch auf eine Bahncard besteht jedoch nicht.

Berufsschulpflicht

Teilnehmende am FSJ/DJ sind von der Berufsschulpflicht befreit. Ergeht von einer Berufsschule eine Aufforderung, zum Unterricht zu erscheinen, genügt ein Nachweis des **Trägers**, dass man von der Schulpflicht befreit ist.

Bescheinigungen

Ausstellung: Bescheinigungen über die Teilnahme am FSJ können nur vom → **Träger** des FSJ ausgestellt werden (Einsatzstellen können nach dem **Jugendfreiwilligendienstgesetz** keine rechtsverbindlichen Bescheinigungen über ein FSJ ausstellen).

- Als Bescheinigung für die Verpflichtung zum FSJ gilt der Vertrag / Vereinbarung. Sie kann als Bescheinigung z.B. für Bewerbungen in Kopie beigelegt werden. Sind weitere Bescheinigungen nötig, sind diese beim → **Träger** anzufordern.
- Des Weiteren erhält der Freiwillige / die Freiwillige nach Ableistung des FSJ eine Bescheinigung.

Achtung!: Das FSJ wird nur dann als FSJ anerkannt, wenn die Freiwillige, der Freiwillige mindestens **sechs Monate im Einsatz** war und an den **Seminaren regelmäßig teilgenommen** hat. Eine Tätigkeit im Rahmen unterhalb dieser Zeitspanne wird vom Gesetzgeber nicht als FSJ angesehen. Gewährte Vergünstigungen müssen eventuell zurückgezahlt werden.

Fahrtkostenerstattung

Die Einsatzstelle erstattet der Freiwilligen / dem Freiwilligen die Fahrtkosten

- zum Bewerbungsgespräch beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe
- für das Vorstellungsgespräch bzw. Hospitationstermin in der Einsatzstelle ab Landesgrenze Baden-Württemberg
- vom Heimatort zum Ort der Einsatzstelle bei Beginn und Ende des Beschäftigungsverhältnisses ab Landesgrenze Baden-Württemberg

Erstattet werden müssen die Fahrtkosten nur für den Bereich Baden-Württemberg und nach den Tarifen öffentlicher Verkehrsmittel. Für Freiwillige, die aus einem anderen Bundesland bzw. dem Ausland kommen, werden die Fahrtkosten ab Landesgrenze Baden-Württemberg übernommen.

- Die Einsatzstelle kommt für die Fahrtkosten zu den Seminaren auf.
- Freiwilligen, denen die Einsatzstelle **keine Unterkunft** zur Verfügung stellt, werden die Fahrtkosten zwischen Wohnung und Einsatzstelle nach Maßgabe günstiger der öffentlichen Verkehrsmittel erstattet.

Freiwillige /r

Nach dem → **Gesetz zur „Förderung von Jugendfreiwilligendiensten“** ist eine Freiwillige / ein Freiwilliger eine Person,

- die einen Dienst freiwillig ohne Gewinnerzielungsabsicht außerhalb einer Berufsausbildung und vergleichbar einer Vollzeitbeschäftigung leistet.
- Sie verpflichtet sich aufgrund einer Vereinbarung mit einem anerkannten → **Träger** zur Leistung eines solchen Dienstes für mindestens sechs höchstens achtzehn Monate.
- Sie darf für den Dienst nur unentgeltlich Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung sowie ein angemessenes Taschengeld erhalten.

Geschichte und Zukunft des FSJ/DJ

Das Freiwillige Soziale Jahr begann 1954 als „Diakonisches Jahr“ in einer großen diakonischen Einrichtung in Bayern. Der Leiter dieser Einrichtung rief junge Frauen auf, „ein Jahr ihres Lebens für die Diakonie zu wagen“. Wie die Diakonissen in der

damaligen Zeit sollten sie ein Taschengeld und Unterkunft und Verpflegung erhalten. Von Anfang an gab es neben der Arbeit auch Seminare.

Das „Diakonische Jahr“ war ein „Erfolgsmodell“, das ebenfalls von den anderen Kirchen und Wohlfahrtsverbänden eingeführt wurde. Von der badischen Landeskirche im Jahr 1957. Bereits 1964 wurde das **Gesetz zur Förderung eines Freiwilligen Sozialen Jahres** verabschiedet. Es sollte vor allem die Benachteiligung gegenüber Auszubildenden aufheben und schrieb deshalb u.a. die Sozialversicherung vor. Seit damals steht es auch offen für junge Männer. Bis vor wenigen Jahren waren es ca. 80 - 90% Frauen, die ein FSJ machten. Heute beträgt der Anteil der jungen Männer ca. 30 %. Da von Land und Bund Gelder für die pädagogische Begleitung gegeben werden, versuchen diese auch immer wieder Einfluss auf die Gestaltung zu nehmen. Andere Interessengruppen hoffen, Zivildienststellen bei einem eventuellen Wegfall des Zivildienstes mit Freiwilligen besetzen zu können. Dazu muss man das FSJ, das ein hoch bezuschusstes und relativ teures Programm ist, aber kostengünstiger machen. Hier wird es in den nächsten Jahren noch viele Diskussionen geben. Auch, ob ein Freiwilligendienst weiter entwickelt werden wird, oder ob es einen allgemeinen Pflichtdienst geben wird, dann für Frauen und Männer.

Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten

Das erste Gesetz zur Förderung eines Freiwilligen Sozialen Jahres wurde 1964 verabschiedet. Es wurde in den Jahren 1993, 2002 und 2008 novelliert. Es regelt

- welche → **Tätigkeiten** Freiwillige übernehmen dürfen, nämlich Hilfstätigkeiten,
- welche Leistungen den Freiwilligen gewährt werden dürfen,
- schreibt die pädagogische Begleitung von 25 Seminartagen verpflichtend vor und
- dass die Freiwilligen sozialversichert sein müssen,
- bestimmt, wer → **Träger** eines Freiwilligen Sozialen Jahres sein darf.

Haftung

Die Freiwillige /der Freiwillige haftet für von ihr/ihm grob fahrlässig und vorsätzlich verursachte und verschuldete Schäden. Bei der Heranziehung zum Schadenersatz ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Freiwillige / der Freiwillige keine Berufserfahrung hat und seine Verantwortlichkeit im Hinblick auf das Lebensalter nicht zu hoch angesetzt werden darf.

Jugendarbeitsschutzgesetz

Bei Freiwilligen unter 18 Jahren findet das Jugendarbeitsschutzgesetz Anwendung. Nach diesem Gesetz gilt für Jugendliche unter 18 Jahren unter anderem:

- Sie dürfen nur an 5 Tagen in der Woche beschäftigt werden.
- Sie dürfen nicht länger als 4,5 Stunden ohne Ruhepause beschäftigt werden. (Ruhepause = mind. 15 Minuten).
- Zwischen Ende und Beginn eines Arbeitstages müssen es mindestens 12 Stunden sein.
- Sie dürfen in Krankenanstalten sowie Alten-, Pflege- und Kinderheimen an Samstagen und Sonntagen arbeiten.
- Feiertagsruhe: 25. Dezember, 1. Januar, 1. Osterfeiertag, 1. Mai.
- Am 24. Dezember und am 31. Dezember dürfen Jugendliche nur bis 14.00 Uhr arbeiten.
- Ein geteilter Dienst ist möglich.

Kindergeld

Für die Dauer des FSJ/DJ besteht Anspruch auf die Zahlung von Kindergeld. Die dafür benötigte Bescheinigung wird auf Anfrage vom → **Träger** ausgestellt. Das Kindergeld wird von der Familienkasse des Arbeitsamtes bis zum 25. Lebensjahr ausbezahlt. Die Einkommensgrenze wird jährlich vom Finanzministerium festgelegt. Als Einkommen der Freiwilligen gelten das Taschengeld und die Sachbezugswerte für Unterkunft und Verpflegung. Werden Fahrtkosten zur Arbeit erstattet, gelten auch diese als Einkommen. Die Einkünfte aus der Zeit vor und nach dem FSJ/DJ sowie die Bezüge während des FSJ/DJ dürfen den Jahresgrenzbetrag in einem Kalenderjahr nicht überschreiten. **Gegebenenfalls muss das bereits ausgezahlte Kindergeld zurückerstattet werden.**

Kündigung

In der Probezeit:

Die ersten drei Monate gelten als Probezeit. In dieser Zeit hat sowohl der/die Freiwillige, die Einsatzstelle als auch der → **Träger** eine Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende.

Die Kündigung kann hier ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Nach der Probezeit:

Danach beträgt die Kündigungsfrist vier Wochen zum Monatsende. Bei einer Kündigung nach der Probezeit wird vom → **Träger** des FSJ/DJ ein Auflösungsvertrag ausgestellt, den alle drei beteiligten Vertragspartner unterzeichnen.

Bevor einer Freiwilligen, einem Freiwilligen eine Kündigung ausgesprochen werden kann, muss ihr, ihm Gelegenheit gegeben werden, das Fehlverhalten zu korrigieren. Einer Kündigung muss ein schriftlich begründetes Abmahnungsverfahren vorausgehen, das möglichen arbeitsrechtlichen Konsequenzen standhält.

Der → **Träger** des FSJ/DJ, der Evangelischer Oberkirchenrat – Diakonisches Jahr muss dabei im Konfliktfall sofort informiert werden.

Lohnsteuerkarte

Die Lohnsteuerkarte der Freiwilligen erhält → **die Einsatzstelle**. Sie verbleibt während des FSJ/DJ dort und wird nach dem FSJ/DJ dem zuständigen Finanzamt zugeschickt. Die Freiwilligen bekommen über die gezahlten Bezüge eine Lohnbescheinigung.

Richtlinien

Die Richtlinien beschreiben die Aufgaben der Freiwilligen, der Einsatzstelle und des → **Trägers** und skizzieren die Modalitäten der Leistungen der Einsatzstellen, der Freiwilligen und des → **Trägers**.

Seminare

Nach dem → **„Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten“** beträgt die Gesamtdauer der Seminare bezogen auf ein Jahr mindestens 25 Tage. Dabei müssen ein Einführungs-, ein Zwischenseminar- und ein Abschlussseminar von mindestens fünf Tagen durchgeführt werden. **Die Teilnahme an den Seminaren ist für die Freiwilligen vom Gesetzgeber vorgeschriebene Pflicht.**

Das FSJ wird nur als solches anerkannt, wenn die / der Freiwillige an den Seminaren teilgenommen hat. Verantwortlich für die Seminare ist der → **Träger**. Er teilt die Freiwilligen auf einzelne Seminargruppen auf.

Dabei gilt:

- Die Freiwilligen sind für die Seminare von der Einsatzstelle freizustellen. Die Seminarzeit ist Dienstzeit.
- Während der Seminarzeit ist kein Urlaub möglich.
- Die Seminare werden speziell für die Freiwilligen veranstaltet.
- Die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und der Durchführung der Seminare mit.

Für das FSJ/DJ des Evang. Trägers in Baden gilt folgendes:

Für alle Seminargruppen finden mindestens vier Seminarwochen in derselben Seminargruppe statt. Die noch verbleibenden Tage werden dann unterschiedlich gestaltet:

- Für einige Seminargruppen werden Wahlseminare mit verschiedenen Themen angeboten.
- Für einige Seminargruppen finden dazu Regionaltage statt.
- Einige Seminargruppen gestalten die verbleibenden Tage in einem eigenen Projekt in der Seminargruppe.
- Die Seminare sind nicht dazu da, für die Arbeit an der Einsatzstelle fit zu machen.
- Die Einführung und die fachliche → **Anleitung** muss an der Einsatzstelle geschehen.

Ziele der Seminare:

Die Seminare haben zum Ziel den Horizont der TeilnehmerInnen zu erweitern und ihnen Angebote zu machen, die den Erfahrungsaustausch und das voneinander Lernen ermöglichen. Sie sollen die Freiwilligen in ihrer Persönlichkeit, ihrer sozialen Kompetenz weiterbringen und ihnen im Bereich politische, interkulturelle und religiöse Bildung Impulse geben sowie ihnen Orientierung in der Berufs- und Arbeitswelt ermöglichen. Dabei wird auf die Mitwirkung der Freiwilligen Wert gelegt.

Die Seminare werden jeweils am Ende schriftlich ausgewertet. Am Ende des FSJ/DJ findet eine schriftliche Gesamtauswertung statt.

Sonderurlaub

Für Bewerbungsgespräche, Vorstellungstermine und Aufnahmeprüfungen sind der Freiwilligen / dem Freiwilligen während des FSJ/DJ bis zu drei Tage Sonderurlaub zu gewähren.

Darüber hinaus haben ehrenamtlich Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit die Möglichkeit, für ihre dortige ehrenamtliche Tätigkeit Sonderurlaub zu beantragen. Grundlage dafür ist das Gesetz für Sonderurlaub vom Land Baden-Württemberg. Die Einsatzstellen können, sind jedoch nicht verpflichtet, diesen Sonderurlaub zu gewähren.

Studienplatz

Bei der Vergabe eines Studienplatzes durch die ZVS dürfen denjenigen, die ein FSJ/DJ ableisten, keine Nachteile entstehen, d.h. ein zugesagter Studienplatz bleibt

erhalten, jedoch nicht die Ortszusage. Die Zeit des FSJ/DJ wird als Wartesemester angerechnet. Für einige Hochschulen, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen gibt es keine einheitliche Regelung. Hier sind die Bedingungen jeweils zu erfragen.

Schweigepflicht

Wie alle anderen Mitarbeitenden in einer Einsatzstelle, haben auch die Freiwilligen über die persönlichen Verhältnisse und das Verhalten der PatientInnen / BewohnerInnen / Klienten / Kunden **strengstes Stillschweigen** gegenüber Außenstehenden zu wahren. Dies gilt auch über die Zeit des Einsatzes hinaus

Tätigkeit

- Freiwillige im FSJ/DJ dürfen in der praktischen Tätigkeit alle Arbeiten ausführen, die unausgebildete Mitarbeitende in der Regel machen.
- Ihnen können weitere Aufgaben übertragen werden, wenn sie dafür geeignet sind, und sie sich ausdrücklich mit diesen einverstanden erklären. Hierzu gehören auch überwiegend hauswirtschaftliche Tätigkeiten.
- Ihnen sollen Aufgaben übertragen werden, für die sie von ihrem Status als FSJ/DJlerInnen her besonders in Frage kommen.

Die Letztverantwortung liegt dabei immer bei der Person, die sie mit den Aufgaben betraut.

Der Einsatz der FSJ/DJlerInnen richtet sich demgemäß unter Berücksichtigung der Belange des Arbeitsfeldes nach ihren Fähigkeiten und Wünschen.

Für den jeweiligen Einsatzplatz liegt eine Stellenbeschreibung vor. Sie wird mit der Freiwilligen / dem Freiwilligen besprochen.

Taschengeld

Die Freiwilligen erhalten ein monatliches Taschengeld, das steuerlich wie Lohn oder Gehalt bewertet wird. Das → „**Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten**“ hat eine Höchstgrenze festgelegt. Angemessen ist ein Taschengeld, das 6 v.H. der in der Rentenversicherung der Arbeitgeber geltenden Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt. Die Einsatzstelle überweist der Freiwilligen / dem Freiwilligen das Taschengeld rechtzeitig monatlich.

Träger

des Freiwilligen Sozialen Jahrs / Diakonischen Jahres ist das

Diakonische Werk der evangelischen Landeskirche in Baden

Vorholzstraße 3-5, 76137 Karlsruhe; Telefon (0721) 9349-550, email:

fsj@diakonie-baden.de

Fax (0721) 93496-550.

Das **Diakonische Werk Baden - Diakonisches Jahr** übt die Aufgaben des Trägers aus. Der Träger ist verantwortlich, dass die Bestimmungen des → „**Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten**“ eingehalten werden.

Die / der Freiwillige, der Träger und die Einsatzstelle schließen miteinander eine Vereinbarung / Vertrag ab.

Unterkunft

Das → „**Jugendfreiwilligendienstegesetz**“ legt fest, dass Freiwilligen Unterkunft gestellt oder eine entsprechende Geldersatzleistung gewährt werden kann. Zugrunde gelegt werden bei der Festsetzung des Geldbetrages die jeweils geltenden Sachbezugswerte. Beim Träger der Evang. Landeskirche in Baden ist geregelt, dass die Freiwilligen, die nicht in der Einsatzstelle wohnen, anfallende → **Fahrtkosten** zwischen Wohnung und Einsatzstelle ersetzt bekommen (nach Maßgabe der jeweils gültigen Sätze der öffentlichen Verkehrsmittel).

Urlaub

Der Urlaub der Freiwilligen richtet sich nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TvöD) und dem Jugendarbeitsschutzgesetz.

- Alle Freiwilligen haben Anspruch auf mindestens 26 Tage bei einer Fünftagewoche.
- Jugendliche haben entsprechend ihres Alters auf mehr Urlaubstage nach § 19 des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anspruch.
- Beendet eine Freiwillige, ein Freiwilliger das FSJ/DJ vorzeitig, so besteht nur ein Urlaubsanspruch für die tatsächlich abgeleistete Dienstzeit.

Verlängerung

Nach dem → **Jugendfreiwilligendienstegesetz** wird ein Freiwilliges Soziales Jahr als solches anerkannt, wenn es mindestens sechs, höchstens achtzehn Monate dauert. Der Evang. → **Träger** in Baden schließt in der Regel Vereinbarungen / Verträge für sechs und zwölf Monate ab. Diese Vereinbarungen / Verträge können mit Zustimmung der Einsatzstelle verlängert werden (Verkürzung → **Kündigung**).

Verpflegung

Gesetzlich ist geregelt, dass Verpflegung oder eine entsprechende Geldersatzleistung gewährt werden können. Die Höhe der finanziellen Vergütung für die Verpflegung richtet sich nach den jeweils gültigen Sachbezugswerten. Der Sachbezug Verpflegung wird im FSJ/DJ folgendermaßen geregelt:

- Die Freiwillige, / der Freiwillige erhält volle Verpflegung entweder in natura oder als Geldersatzleistung laut Sachbezugstabelle.

Falls Verpflegung in natura gegeben wird, muss

- für die Dauer des Erholungsurlaubs,
 - für dienstfreie Tage
 - während einer Arbeitsunfähigkeit sowie
 - für nicht in natura eingenommene Mahlzeiten an Arbeitstagen
- die entsprechende Geldersatzleistung ausbezahlt werden.

Versicherungen

Während des FSJ/DJ sind die Freiwilligen

- sozialversichert. Die Einsatzstelle meldet die Freiwilligen bei der Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung an und führt die Beiträge zur Versicherung ab,

- bei der für sie zuständigen Berufsgenossenschaft sowie im Rahmen der Dienstpflicht notwendigen Haftpflichtversicherung versichert. Die Einsatzstelle nimmt hierfür ebenfalls die Anmeldung vor.

Waisenrente

Waisenrente wird während des FSJ/DJ Jahres weiterhin gewährt. Bescheinigungen hierfür erhalten die Freiwilligen auf Anfrage beim → **Träger** des FSJ/DJ (Evangelischer Oberkirchenrat - Diakonisches Jahr).

Waisenrente gilt als Einkommen und wird beim Anspruch auf → **Kindergeld** angerechnet.

Wohnsitz

Freiwillige, die an der Einsatzstelle wohnen, sind verpflichtet, sich mit ihrem ersten Wohnsitz am Einsatzort anzumelden (Bürgermeisteramt bzw. Einwohnermeldeamt). Diese Regelung erfolgt auf der Basis des Meldegesetzes.

Zeugnis

Nach dem → „**Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten**“ hat der / die Freiwillige zum Ende des FSJ Anspruch auf ein Zeugnis vom → **Träger**.

Im FSJ/DJ ist dies folgendermaßen geregelt:

Der / die Freiwillige erhält **in jedem Falle** ein einfaches Zeugnis sowie einen Nachweis über die Seminare: In ihm werden Ziele des FSJ, die Inhalte der besuchten Seminare und die Teilnahme daran aufgeführt sowie eine Beschreibung der Aufgaben und Tätigkeiten an der Einsatzstelle.

Auf Wunsch erhält der / die Freiwillige ein Zeugnis, das sich des Weiteren auch auf Führung und Leistung in Bezug auf die Tätigkeit an der Einsatzstelle erstreckt (= qualifiziertes Zeugnis).

Die Art des gewünschten Zeugnisses gibt die / der Freiwillige **spätestens vier Wochen** vor Ende des FSJ **in der Einsatzstelle an** (Anleitung, Ansprechpartner).

Diese bespricht das Zeugnis, das die Tätigkeit an der Einsatzstelle beschreibt, mit der / dem Freiwilligen und leitet es an den → **Träger** weiter.

Zivildienst

Anerkannte Kriegsdienstverweigerer können anstelle des Zivildienstes ein zwölfmonatiges FSJ ableisten. Sie sind dann den Freiwilligen gleichgestellt und fallen nicht mehr unter das Zivildienstgesetz.

Stand August 2009

